



Büro Landesumweltanwalt

Mag. Martin Oberdanner

Meranerstr. 5
6020 Innsbruck
0512/508-3498
landesumweltanwalt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LUA-0-8.1/112/4-2025 (Fremdzahl: U-ABF-6/134/93-2025)

Innsbruck, 06.02.2025

XXXX XX;

Bodenaushubdeponie „Reutte-Süd“ samt Baurestmassenzwischenlager

mit Aufbereitung in 6600 Reutte;

Verfahren nach dem AWG 2002;

BESCHWERDE

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol
Meranerstraße 5
6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Landeshauptmann von Tirol
Abteilung Umweltschutz
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Beschwerde

gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG

Gegen den Bescheid vom 09.01.2025, Zl. U-ABF-6/134/93-2025, betreffend die Erteilung der abfallwirtschafts- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie „Reutte-Süd“ sowie eines Baurestmassenzwischenlagers mit mobiler Aufbereitung und einem befristeten Einbringungszeitraum von 10 Jahren, erhebt der Landesumweltanwalt vollumfänglich wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit des Verfahrens innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol aus den folgenden Gründen:

I. Präambel

Der Landesumweltanwalt hat als gesetzmäßiger Vertreter seiner Mandantin Natur deren Interessen vollumfänglich zu wahren. Der verantwortungsvolle Umgang mit der Ressource Boden und eine schonende Nutzung spielen dabei eine zentrale Rolle.

Dem Landesumweltanwalt ist die Notwendigkeit eines geordneten Abfallwirtschaftssystems und der Bedarf an Bodenaushubdeponien sowie Baurestmassenzwischenlager durchaus bewusst. Aufgrund des stark zunehmenden Bodenverbrauchs muss verantwortungsvoll mit der Ressource Boden umgegangen werden. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers nach § 1 AWG 2002 im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit, wonach Ressourcen (Landschaft, Fläche, Deponievolumen) geschont und bestehende Ressourcen besser genutzt werden sollten.

Eine Bedarfsprüfung kann dazu beitragen, Eingriffe in Naturräume zu reduzieren und Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005 weniger zu beeinträchtigen.

Im gegenständlichen Vorhaben bestehen nach Ansicht des Landesumweltanwalts keine ausreichenden Argumente, die für eine naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie oder eines Baurestmassenzwischenlagers mit mobiler Aufbereitung am gewählten Standort sprechen.

Daher sieht sich der Landesumweltanwalt kraft seines gesetzlichen Auftrages gezwungen, den gegenständlichen Bewilligungsbescheid durch das Landesverwaltungsgericht prüfen zu lassen.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der Landesumweltanwalt kann aufgrund der gesetzlich eingeräumten Befugnis nach § 42 AWG 2002 die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Bestimmungen im konzentrierten AWG-Bewilligungsverfahren geltend machen und Beschwerde(n) an das Landesverwaltungsgericht erheben.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 10.01.2025 auf elektronischem Wege zugestellt und spricht insbesondere über einen Antrag um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung ab.

Die gegen den Bescheid der belangten Behörde erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Der Landeshauptmann von Tirol hat mit Bescheid vom 09.01.2025 der XXXX XXXXX (Konsenswerberin) die abfallwirtschafts- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie samt Stützkörper sowie eines Baurestmassenzwischenlagers mit mobiler Aufbereitung auf Teilflächen der Gste. Nr. 2050, 2047/1, 2047/2 und .362, alle KG Reutte, erteilt.

Die Bodenaushubdeponie soll in fünf Phasen mit einer Gesamtkapazität von 142.000 m³ und einem Stützkörper im Ausmaß von 60.000 m³ sowie einem Baurestmassenzwischenlager mit mobiler Aufbereitung

auf einer projektierten Gesamtfläche von 25.090 m² errichtet werden. Der Einbringungszeitraum wurde auf 10 Jahre ab Rechtskraft des angefochtenen Bescheides befristet.

Die Projektfläche ist eine traditionell gepflegte Kulturlandschaft, die sich in einer geschlossenen Geländekammer bzw. Talmulde befindet, wobei im östlichen Bereich Gehölzgruppen und Heckenzüge eine natürliche Barriere zwischen den Wiesenflächen und der Fernpassstraße B179 bilden. Die Deponie soll diese talförmige Kulturlandschaft auffüllen, wobei sich die Oberkante der Deponie an der gleichmäßigen Steigung der B179 von Straßenkilometer 35,4 bis 35,7 orientiert.

Traditionelle, extensive Bewirtschaftung hat hier ein gut vernetztes, artenreiches Ökosystem gefördert. Eine Wiederbepflanzung des östlichen Randbereichs ist lt. landschaftspflegerischer Begleitplanung vorgesehen, doch geht der Amtssachverständige für Naturkunde in seiner gutachterlichen Stellungnahme davon aus, dass der Waldrand auch mit fortschreitender Bepflanzung der Böschung nicht mehr als Waldrand in Erscheinung treten wird. Die bestehende Zusammensetzung von Wald- und Wiesenflächen bietet einen attraktiven Lebensraum für zahlreiche Vogelarten und andere Lebewesen.

Der Landesumweltanwalt hat bereits bei der mündlichen Verhandlung am 03.07.2024 ausführlich dargetan, weshalb der Standort für eine Bodenaushubdeponie aus seiner Sicht ungeeignet ist.

Zusammengefasst ist kein die Naturschutzinteressen überwiegendes (langfristiges) öffentliches Interesse für eine Genehmigung der Deponie erkennbar. Bei genauer Betrachtung der Bezirkskapazitäten erschließt sich für den Landesumweltanwalt auch kein Bedarf.

Gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung nach Spruchpunkt B) richtet sich die vorliegende Beschwerde.

IV. Begründung

1. Überprägung des Landschaftsbildes

Das Vorhaben soll auf einer Fläche umgesetzt werden, die zum überwiegenden Teil als traditionell gepflegte Kulturlandschaft mit typischen, kleinstrukturierten Geländemulden beschrieben werden kann. Im östlichen Bereich befindet sich eine natürlich ausgeprägte Vegetation aus Gehölzgruppen und Heckenzügen. Nach der Biotopkartierung des Landes Tirol sind dies Feldgehölze, deren Entfernung naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig ist. Im Südwesten der Eingriffsfläche hat sich aufgrund des natürlichen Geländeniveaus ein Wiesenbächlein gebildet, das verlegt werden soll. Inmitten dieser Kulturlandschaft befinden sich zwei Holzstadel, auch dieser Bereich soll überschüttet werden (siehe Abb. 1 und 2 in der Anlage).

Durch die Einebnung des Geländes würde das derzeit wahrnehmbare Erscheinungsbild als Kulturlandschaft in Form einer Talmulde (Landschaftsbild) negativ verändert werden. Die vorgesehene Schüttung von Bodenaushub soll das ursprüngliche Niveau bis auf Höhe der B179 anheben und die landschaftscharakteristische Talmulde gänzlich verschwinden lassen. Die vorgesehene Einebnung führt zu einer Zerstörung und vollständigen Überformung der Geländemulde und die natürlichen Geländeformen gehen verloren. Das Landschaftsbild würde bei Umsetzung des geplanten Vorhabens daher monotonisiert und stark und irreversibel beeinträchtigt werden. Die derzeitige Ausformung ginge verloren und somit kann die Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Schutzgut nach § 1 TNSchG 2005 weder bewahrt, noch nachhaltig gesichert werden. (Siehe Fotos im Anhang)

2. Abwertung der Lebensräume und Erholungswert

Die Wiesenflächen werden derzeit bewirtschaftet und bieten nach Ansicht des Landesumweltanwaltes durch die Vernetzung mit den umliegenden Gehölzen nicht nur zahlreichen Pflanzenarten, sondern auch Insekten und anderen Tieren einen wertvollen Lebensraum (siehe Abb. 3 in der Anlage).

Die Wiesenfläche wird vom Amtssachverständigen als typische nährstoffreiche Wirtschaftswiese angesprochen, bietet dennoch einer Vielzahl von Pflanzenarten Lebensraum. Durch das besondere Relief, eine Geländemulde mit steilen Böschungen zum Gehölzsaum hin, herrschen hier auf kleinem Raum unterschiedliche mikroklimatische und hydrologische Bedingungen vor. Die Fläche ist wohl in den letzten Jahren durch die Intensivierung der Landwirtschaft in ihrem Artenreichtum entwertet worden. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes besteht jedoch ein hohes Regenerationspotential, wodurch sich bei einer Anpassung der Bewirtschaftungsform am Standort typische Pflanzengesellschaften extensiver Mähwiesen und Magerrasen innerhalb kurzer Zeit wieder etablieren könnten.

Projektseitig ist eine komplette Überschüttung in mehreren Phasen vorgesehen und sollen während dieser Zeit schwere Baumaschinen vor Ort Bodenaushub und andere Abfallarten manipulieren. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass anschließend die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes sind allerdings natürlich gewachsene und traditionell gepflegte Wiesen dieser Art jedenfalls höher zu bewerten als nachträglich wiederbegrünte Flächen, zumal der Bodenaufbau durch einen Deponiebetrieb völlig aus dem Gleichgewicht gerät. Die Überprägung und der Lärm wirken sich zudem negativ auf die Lebensraumvernetzung aus.

Auch im Sinne der unmittelbar anzuwendenden EU-Renaturierungsverordnung sind aufgrund des dort verankerten Verschlechterungsverbots bis zur Veröffentlichung der nationalen Wiederherstellungspläne die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine erhebliche Verschlechterung des Zustands der Flächen, die sich in einem guten Zustand befinden, zu verhindern. Das Verschlechterungsverbot ist auf alle Lebensraumtypen und jedes Habitat von Arten, also auch Böden anzuwenden.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass ein Wanderweg als Nord-Südverbindung sowie ein Wiesenbach verlegt werden soll. Ein attraktives Landschaftsbild und ungestörte Lebensräume sind Teil der Definition des Erholungswerts von Naturräumen. Dabei ist nicht die direkte Inanspruchnahme eines Gebiets durch den Menschen relevant, sondern vielmehr das Vorhandensein von intakten Naturräumen. Mit der Erschließung des Projektgebiets kommt es zu relevanten Beeinträchtigungen der Wirkung der Landschaft, wodurch die Erholungsqualität über den gegenständlichen Bereich hinaus verloren geht.

3. Wildlebende Vögel

Durch die Entfernung der Gehölzgruppen, Heckenzüge sowie der Bäume entlang der B179 und der Lärmentwicklung während der Manipulationsvorgänge ist von einer Beeinträchtigung des Lebensraumes und der Brutmöglichkeiten von Brutvögeln auszugehen. Nach § 25 Abs. 1 lit. f TNSchG 2005 ist es hinsichtlich der geschützten Vogelarten verboten, den Lebensraum wildlebender Vögel in einer Weise zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird.

Diese Eingriffe wurden nach Ansicht des Landesumweltanwalts im Zuge der Beweiswürdigung nicht abschließend geklärt.

Eine Wiederherstellung des Gehölzstreifens ist lt. landschaftspflegerischer Begleitplanung zwar vorgesehen, der Amtssachverständige für Naturkunde geht in seiner gutachterlichen Stellungnahme allerdings davon aus, dass nach Abschluss der Arbeiten zusätzlich mit einer Regenerationszeit von etwa 25 Jahren zu rechnen ist, bis eine vergleichbare Vegetation aufgekommen ist.

Für Vögel bedeutet ein Zeitraum von 25 Jahren zahlreiche Generationen. In menschlichen Maßstäben bedeuten 25 Jahre eine Generation und ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes der Eingriff daher jedenfalls als langfristig zu betrachten.

Durch seine besondere Ausprägung als Geländemulde mit kleinräumigen Strukturen und seine Isolation von der vielbefahrenen B179 stellt das Projektgebiet im größeren räumlichen Zusammenhang ein Trittsteinbiotop nicht nur für Vögel, sondern auch Insekten und für Rot- und Rehwild dar. Die Wiesen und ihre Heckenzüge stellen damit eine Pufferzone, auch hinsichtlich der Abgrenzung zu den westlich gelegenen Feuchtflecken und der nördlich gelegenen Stadtgemeinde Reutte dar.

4. Bedarfsprüfung als notwendiger Bestandteil der Interessenabwägung bei Bodenaushubdeponien

Die belangte Behörde vertritt im Allgemeinen die Rechtsauffassung, dass aufgrund des Nichtvorsehens einer Bedarfsprüfung im AWG 2002 eine solche allenfalls nur Bestandteil einer vorzunehmenden Interessenabwägung sein könne.

Dem Landesumweltanwalt ist sehr wohl bewusst, dass sowohl das Abfallwirtschaftsgesetz als auch die Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes nicht dezidiert eine Bedarfsprüfung vorsehen.

Eine Bedarfsprüfung im Zuge der Interessensabwägung wird jedoch jedenfalls als notwendig erachtet, um zu klären, ob ein öffentliches Interesse an einer nahegelegenen Deponierung glaubhaft ist und die Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005 überwiegen können.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes führt eine Bedarfsprüfung für das gegenständliche Vorhaben zu dem Ergebnis, dass ausreichend Kapazitäten an Bodenaushubdeponien im unmittelbaren Umkreis zur Verfügung stehen. Dies wird vom Amtssachverständigen für Naturkunde in seiner gutachterlichen Stellungnahme bestätigt, da alternative Standorte im Nahebereich mit der Bodenaushubdeponie Hurt in rund 2 km, Rauchwald in rund 2,3 km und Wannebach in rund 4,4 km Luftlinie Entfernung vorhanden sind. Die Deponie Breitenwang „In der Hurt“ wurde zuletzt mit Bescheid vom 14.12.2023, Zl. U-ABF-6/25/520-2023, im Ausmaß einer Mehrkubatur von 726.800 m³ erweitert, sodass der bewilligte Konsens die Ablagerung von 1.546.800 m³ Bodenaushub auf einer Fläche von 75.720 m² umfasst. Im Umkreis von weniger als 10 km ist daher ausreichend Kapazität zur Deponierung von Bodenaushub für die kommenden Jahre bewilligt und steht einer Nutzung zur Verfügung. Ein die Natur- und Umweltschutzinteressen überwiegendes öffentliches Interesse an einem weiteren Deponiestandort für Bodenaushub kann daher wohl nicht vorliegen.

Diese Sicht wird u.a. durch aktuelle Entscheidungen des LVwG Tirol bestätigt, bei denen durch das Landesverwaltungsgericht regionalbezogene (Bedarfs-)Prüfungen durchgeführt wurden. Das Vorliegen eines konkreten aktuellen öffentlichen Interesses an der Sicherstellung einer geordneten Abfallentsorgung

war zu verneinen (Erkenntnis des LVwG Tirol vom 12.11.2020, ZI. LVwG-2019/15/2069-29 und Beschluss des LVwG Tirol vom 21.03.2024, ZI. LVwG-2023/26/1716-9).

5. Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrechte

Bezugnehmend auf die vom Landesumweltanwalt in der mündlichen Verhandlung am 03.07.2024 abgegebene Stellungnahme führt die belangte Behörde verkürzt in der Begründung des angefochtenen Bescheides aus, dass eine Prüfung des Bedarfs einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit darstellen würde und eine solche daher nicht vorzunehmen sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass nicht jeder Grundrechtseingriff gleichzeitig eine Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes darstellt. Ein Eingriff in die Erwerbsfreiheit kann gerechtfertigt sein, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist sowie ein geeignetes, adäquates und auch sonst sachlich gerechtfertigtes Mittel zur Zielerreichung darstellt.

Eine Prüfung der Kapazitäten von bestehenden Deponien im räumlichen Nahebereich im Zuge einer naturschutzrechtlichen Interessensabwägung bzw. Alternativenprüfung kann einen Eingriff in Grundrechte darstellen, stellt aus Sicht des Landesumweltanwaltes allerdings noch keine Verletzung des Grundrechtes dar. Amtssachverständige für Abfallwirtschaft können anhand der im EDM zur Verfügung stehenden Daten innerhalb kurzer Zeit entsprechende Abfragen durchführen, wenn nicht ohnehin bereits bekannt ist, welche Deponien im näheren Umkreis bereits bestehen und über entsprechende Restkapazitäten verfügen.

Nach Rechtsansicht der belangten Behörde stelle eine Bedarfsprüfung zudem eine Beschränkung des Wettbewerbs dar, der nach der Rechtsprechung ebenfalls vom Grundrecht auf Erwerbsfreiheit umfasst sei.

Die belangte Behörde hat hier verabsäumt, anhand des vom Verfassungsgerichtshof vorgegebenen Prüfungsschemas plausibel und nachvollziehbar zu begründen, weshalb nach ihrer Rechtsansicht eine Einschränkung des Wettbewerbs nicht zulässig sei. Ein Grundrechtseingriff stellt nicht automatisch eine Grundrechtsverletzung dar.

Ferner stehe, nach Rechtsansicht der belangten Behörde, die Bindung der Bewilligungsfähigkeit von Abfallbehandlungsanlagen an einen konkreten Bedarf im Unterschied zu sonstigen gewerblichen Anlagen in einem Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgrundsatz, wonach Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist, sofern keine sachliche Rechtfertigung besteht. Dem wird seitens Landesumweltanwalt nicht widersprochen. Dem Landesumweltanwalt ist es nicht um die Bindung einer Bewilligungsfähigkeit von Abfallbehandlungsanlagen an einen konkreten Bedarf gegangen, sondern um Prüfung, ob durch das Fehlen von Deponierungsmöglichkeiten im Gebiet ein öffentliches Interesse abgeleitet werden kann oder eben nicht und damit mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern überwiegen.

6. Nicht-Vorliegen eines überwiegenden (langfristigen) öffentlichen Interesses bzw. zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (fehlerhafte Wertentscheidung)

Gemäß § 43 Abs. 6 TNSchG 2005 hat die Konsenswerberin das Vorliegen der (langfristigen) öffentlichen Interessen, die die Interessen des Naturschutzes überwiegen, glaubhaft zu machen.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes hat sich die belangte Behörde inhaltlich nicht ausreichend mit den einander konkurrierenden Interessen beschäftigt. Vielmehr hätten im Rahmen einer ordnungsgemäßen naturschutzrechtlichen Interessenabwägung die für und gegen das Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise erfasst werden müssen. Eine Gegenüberstellung der öffentlichen Interessen nach Gewichtung erfolgte nicht.

Die Konsenswerberin konnte nach Ansicht des Landesumweltanwaltes kein die Naturschutzinteressen überwiegendes (langfristiges) öffentliches Interesse glaubhaft machen. Private wirtschaftliche Interessen stellen jedenfalls keine tauglichen Interessen dar und gelten auch nicht als Maßnahme zur Existenzsicherung. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (VwGH 31.05.2006, 2003/10/0211). Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass die Konsenswerberin nicht in ihrer betrieblichen Existenz gefährdet sein wird, sollte die Deponie nicht errichtet und betrieben werden.

Ein etwaiges öffentliches Interesse an der Errichtung einer weiteren Bodenaushubdeponie kann nur dann gegeben sein, wenn im Umkreis keine freien Kapazitäten für Bodenaushubmaterial vorhanden sind oder die Beeinträchtigungen von Schutzgütern vernachlässigbar wären. Etwaige Erkundungen und Überlegungen diesbezüglich wurden von der Behörde nicht angestellt. In Anbetracht der bereits oben erwähnten Restkapazitäten der umliegenden Bodenaushubdeponien ist nach Ansicht des Landesumweltanwalts ein öffentliches Interesse am gegenständlichen Vorhaben nicht gegeben.

Neben den festgestellten Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach dem TNSchG 2005 wurden die Ziele und Grundsätze des AWG 2002 im Sinne eines schonenden und sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden (Landschaft, Fläche, Deponievolumen) nicht ausreichend beachtet und hat die belangte Behörde verabsäumt, im Zuge der Interessenabwägung eine transparente und nachvollziehbare Werteentscheidung unter Bedachtnahme auf den tatsächlichen und konkreten Bedarf an weiterer Kapazität für Bodenaushub im Bezirk Reutte vorzunehmen.

7. Fehlerhafte Alternativenprüfung bzw. Nicht-Beachtung anderer zufriedenstellender Lösungen

Der Amtssachverständige für Naturkunde hat in seinem Gutachten alternativen Standortmöglichkeiten aufgezeigt, die unberücksichtigt blieben und hätte die Behörde Alternativen zu dem Vorhaben zu prüfen gehabt und darzulegen, weshalb diese nicht besser geeignet sind.

Wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann und dadurch die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden, so hat die Naturschutzbehörde die Bewilligung zu versagen.

Aufgrund der Ansicht der Behörde, wonach eine naturschutzrechtliche Alternativenprüfung ihrem Wesen nach als Grobprüfung konzipiert ist, haben diese Aspekte keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung genommen.

V. Fazit

- I. Die Umsetzung des Vorhabens führt zu deutlichen und langfristigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild, Naturhaushalt sowie Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume.
- II. Darüber hinaus hätte die belangte Behörde für ihre Entscheidung im Rahmen der vorgesehenen Interessensabwägung eine Bedarfsprüfung mit einfließen lassen müssen bzw. spätestens bei der Alternativenprüfung zu dem Schluss kommen müssen, dass die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie „Reutte-Süd“ sowie des Baurestmassenzwischenlagers mit mobiler Aufbereitung zu versagen ist.

Aus den genannten Gründen stellt der Landesumweltanwalt daher die

Anträge,

das Landesverwaltungsgericht als Rechtsmittelgericht möge

1. dieser Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

in eventu

2. das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend den obigen Ausführungen ergänzen, in der Sache selbst entscheiden und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**.

in eventu

3. den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben sowie die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die zuständige Behörde **zurückverweisen**.

Zusätzlich wird der Antrag gestellt, gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche **mündliche Verhandlung** durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes KOSTENZER

Anhang: Fotos des geplanten Deponiestandorts:



Abb. 1: Talboden mit Ausprägung als Kulturlandschaft



Abb. 2: Gehölzgruppen und Heckenzüge in den Randbereichen



Abb. 3: Wiesenflächen